



## Richtlinien zur Bewilligung von Damhirschkultivierungen in Graubünden



### Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Rechtliche Grundlagen .....                                       | 2 |
| Allgemeine Vorgaben.....  | 2 |
| Haltebewilligung und Ausbildung .....                             | 3 |
| Gehege.....   | 3 |
| Einrichtungen.....  | 4 |
| Besatz.....   | 4 |
| Tierverkehr.....  | 4 |
| Arzneimittelrechtliche Bestimmungen .....                         | 5 |
| Tierseuchenrechtliche Bestimmungen .....                          | 5 |
| Gehegebestossung, Gehegeentnahme, Tötung und Fleischhygiene ..... | 5 |
| Haftung, Kosten .....   | 6 |
| Weitere Vorgaben .....  | 6 |

## Rechtliche Grundlagen

### Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vom 8. November 2021 (VTSchS; SR 455.110.2)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 27. August 2008 (Wildtierverordnung BLV; SR 455.110.3)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Technische Weisungen des BLV über die Kennzeichnung von Klauentieren vom 12. September 2011
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK; SR 817.190)
- Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21)
- Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27)

### Weitere relevante Rechtstexte

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
- Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung
- Kantonales Waldgesetz
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Kantonales Raumplanungsgesetz (KRG)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Kantonales Jagdgesetz
- Kantonales Waldgesetz

## Allgemeine Vorgaben

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) erteilt die Bewilligung für die Haltung von Damhirschen in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) und in Koordination mit der Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung Graubünden (ARE).

Hirschgehege sind als Intensivnutzung zu bezeichnen, daher sind Damhirschgehege auf extensiv genutzten Flächen in der Regel unerwünscht (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung).

Damhirschgehege sind in Grundwasserschutzzonen und –arealen grundsätzlich nicht zulässig.

Innerhalb der Gefahrenzonen (1 und 2) gibt es keine Zustimmung für Gehege.

In regionalen und nationalen Biotopen und in Naturschutzzonen können Hirschgehege nicht bewilligt werden (Flachmoorverordnung, Trockenwiesenverordnung).

In Moorlandschaften und Landschaftsschutzzonen können Wildgehege nicht bewilligt werden, in Landschaften von nationalen und geschützten Landschaften von regionaler Bedeutung nur in Ausnahmefällen.

In Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, in Naturschutzwäldern und in Waldreservaten können Hirschgehege nicht bewilligt werden. Wald darf generell nicht eingezäunt werden. Kleinere Flächen von Wald in Gehegen werden mit Auflagen akzeptiert und dienen auch der Aufwertung des Lebensraumes der Damhirsche.

Die lange Winterfütterungsperiode über einer Höhe von 1300 – 1500 m.ü.M. widerspricht der speziellen Natur der Damhirsche bezüglich Winterruhe und Sexualzyklus. Sie gewährleistet keine optimale Entwicklung und tiergerechte Haltung der Tiere. Daher ist von einer Damhirschhaltung ab diesen Höhenlagen abzuraten.

Sind Hecken betroffen, muss mit der Baubewilligung eine Bewilligung für die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen beantragt werden. In der Regel sind die Hecken ausserhalb des Geheges zu ersetzen.

Bei der Wahl des Standortes müssen Wildwechsel und Wintereinstandsgebiete des Wildes wie auch andere Wildtierpassagen mitberücksichtigt werden.

## **Haltebewilligung und Ausbildung**

Die Haltung von Damhirschen untersteht der Bewilligungspflicht nach Tierschutzgesetzgebung und gilt in den meisten Fällen als gewerbsmässige Wildtierhaltung (Art. 90, Abs. 2, lit. b TSchV).

Die Bewilligung ist unter Verwendung der Formularvorlage des BLV beim ALT zu beantragen (Art. 94 TSchV). Das Formular ist auf der Website [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch) zu finden.

Für die Haltung von Hirschen wird vom Tierhalter eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) vorausgesetzt. Das ALT kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Es kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren (Art. 85, Abs. 2; Art. 197 TSchV; Art. 199 TSchV).

Hirsche dürfen lebend nur an Personen abgegeben werden, die eine entsprechende Bewilligung ihres Wohnsitzkantons vorweisen können (Art. 109 TSchV).

## **Gehege**

Für die Gehegeerstellung braucht es eine Baubewilligung der Gemeinde und die Zustimmung des ARE. Ein tierschutzkonformes Gehege ist Voraussetzung für die Erteilung einer Haltebewilligung nach Tierschutzrecht.

Das Gehege ist vorzugsweise in der Nähe des Wohnhauses zu erstellen, da die Tiere Aufsicht brauchen.

Die Gehege müssen so erstellt und unterhalten werden, dass die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können (Art. 7 TSchV). Der Aussenzaun muss mindestens 2.5 m hoch sein, d.h. Maschendraht auf 2 m Höhe (Art. 9 Wildtierverordnung BLV) und Spanndraht auf 2.5 m. In Gebieten mit grossen Schneelasten ist er angemessen zu erhöhen und zu verstärken. Für Gehegeunterteilungen reicht eine Zaunhöhe von 1.6 m aus. Geflechte sind im Boden zu verankern.

Spitze Gehegewinkel sind zu vermeiden (Art. 8 Wildtierverordnung BLV).

Das Gehege ist täglich zu kontrollieren (Art. 8 Wildtierverordnung BLV) und Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Das Eindringen von Rothirschen ins Gehege muss vermieden werden. Ins Gehege eingedrungenes Wild ist sofort dem zuständigen Wildhüter zu melden.

Grossraubtiere sind im Kanton präsent. Eingezäuntes Damwild ist deshalb gefährdet. Ein wolf-, bären- und luchsfester Zaun ist deshalb unabdingbar (Art. 5 TSchV). Der Zaun ist so zu konstruieren, dass ein doppelt geführter Draht befestigt und unter Strom gesetzt werden kann (Bärenschutz).

Wird das Gehege für die Damhirschhaltung nicht mehr gebraucht, so ist es rückzubauen.

## Einrichtungen

Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 TSchV). Es müssen zweckmäßige Einrichtungen für den Fang und die Quarantäne der Damhirsche vorhanden sein.

Als Schutz vor Witterungseinflüssen müssen natürliche oder künstliche Unterstände zur Verfügung stehen. Der Unterstand muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten und von mindestens zwei Seiten zugänglich sein (Fluchtwege). Die Mindestfläche beträgt 4 m<sup>2</sup> für das erste und 1 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier (Art. 10 TSchV, Anhang 2).

Futterstellen sind so anzulegen, dass das Futter nicht nass wird und vor der Futterstelle kein Morast entsteht.

Es ist wichtig, dass auch Jungtiere genügend Futter aufnehmen können. Daher wird dringend empfohlen, einen Kälberschlupf einzurichten. Durch geeignete Massnahmen ist auch sicherzustellen, dass kein Einzeltier (z.B. Stier) die übrigen Tiere von der Futterstelle fernhalten kann.

Eine Tränkestelle mit frischem Wasser muss ganzjährig für alle Tiere zugänglich sein. Natürliche, fliessende oder stehende Gewässer als Tränkestelle sind ungeeignet (Parasitenübertragung).

Die Bodenbeschaffenheit muss eine der Art entsprechende Klauenabnutzung ermöglichen. Allenfalls ist an vielbegangenen Stellen der Boden zu befestigen (z.B. Beton, Kies, Splitt oder Mergel).

Es müssen Fegebäume und Äste vorhanden sein.

## Besatz

Nachstehende Zusammenstellung enthält die Mindestabmessungen für Damhirsche (mittelgrosse Hirsche gemäss Art. 10 und Anhang 2, Tabelle 1 Position 124 TSchV; Gehege für Säugetiere).

|                  | Anzahl Tiere | Fläche             | Für jedes weitere Tier |
|------------------|--------------|--------------------|------------------------|
| Gehege           | Bis 8        | 500 m <sup>2</sup> | 60 m <sup>2</sup>      |
| Witterungsschutz | 1            | 4 m <sup>2</sup>   | 1 m <sup>2</sup>       |

Die oben genannte Fläche für das Gehege gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein. Bei landwirtschaftlicher Nutzung soll das Gehege mit nur so vielen Tieren belegt werden, dass die Grasnarbe erhalten bleibt (Art. 95 TSchV). Als Richtwert gelten in der Bündner Herrschaft, im Churer Rheintal und im Domleschg acht erwachsene Hirsche mit ihren Kälbern pro Hektare. Der Tierbestand ist in höheren Lagen und bei reduzierter Futtergrundlage anzupassen.

## Tierverkehr

Klauentierhaltungen müssen beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) registriert sein (Art. 7 TSV).

Betriebe mit Damhirschhaltungen müssen im nationalen Betriebsregister bei der Tierverkehrsdatenbank AG erfasst werden.

Es ist ein Tierverzeichnis zu führen (Art 8 TSV). Es ist stets auf dem auf dem neusten Stand zu halten. Die Anforderung ist erfüllt mit dem Führen einer Bestandeskontrolle gemäss Art. 93 TSchV.

Einzutragen sind:

- sämtliche Zugänge: Datum, Geburt oder Herkunft
- sämtliche Abgänge: Datum, Abgangsursache z.B. Verkauf (Name und Adresse des Abnehmers), Schlachtung (Ort, Art der Tötung), gestorben (Todesursache, Krankheit, wenn bekannt)

Klauentiere müssen gekennzeichnet sein (Art. 10 TSV). Hirsche müssen in jedem Fall vor der Verbringung aus dem Gehege, in welchem sie geboren wurden, gekennzeichnet werden. Nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht in einen anderen Betrieb, auch nicht in einen Schlachtbetrieb, verbracht werden.

Die Tiere sind mit einer von der TVD AG zugeteilten und abgegebenen Ohrmarke individuell zu kennzeichnen. Die Markierung muss spätestens erfolgen:

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes in lebendem Zustand.
- nach der Tötung im Gehege, falls der Schlachtkörper anschliessend in eine Schlachtanlage verbracht wird.
- bei amtlich angeordneten Untersuchungen spätestens bei der Probenahme

Zur Verbringung von Hirschen (lebend oder tot) in einen anderen Betrieb jeglicher Art ist ein Begleitdokument für Klauentiere auszustellen (Art. 12 TSV). Das Doppel ist 3 Jahre aufzubewahren.

### **Arzneimittelrechtliche Bestimmungen**

Über buchführungspflichtige Behandlungen von Hirschen mit Tierarzneimitteln (z.B. Entwurmungsmitteln) ist ein Behandlungsjournal zu führen (Art. 25 – 29 TAMV). Die Absetzfristen vor der Schlachtung sind einzuhalten.

### **Tierseuchenrechtliche Bestimmungen**

Die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung gelten sinngemäss. Insbesondere ist der Tierhalter verpflichtet, verdächtige Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, unverzüglich zu melden. Bei neu eingestellten Tieren kann eine serologische Untersuchung auf Brucellose, Rickettsiose, Leptospirose und eine Kotuntersuchung auf Salmonellen vorgeschrieben werden. Die Proben dazu sind durch den zuständigen Kontrolltierarzt zu entnehmen.

Erscheinen aus seuchenpolizeilichen Gründen Untersuchungen angezeigt, werden sie vom Kantonstierarzt veranlasst.

Die Tierseuchenkasse übernimmt keine Untersuchungs- und Behandlungskosten und leistet keine Entschädigung für Tierverluste.

### **Gehegebestossung, Gehegeentnahme, Tötung und Fleischhygiene**

Hirsche dürfen nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn sie nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden sind (Art. 160 TSchV).

Substanzen zum Einfangen von Hirschen dürfen nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden (Art. 88 TSchV).

Werden Hirsche in ein neues Gehege eingesetzt, ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. Jede Integration von Tieren bedeutet Stress für die Population. In dieser Zeit ist das Gehege besonders zu überwachen.

Vor der Schlachtung (Abschuss) muss beim Zucht-Schalenwild durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung durchgeführt und eine schriftliche Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden (Art. 27 VSFK).

Die Schlachttieruntersuchung erfolgt im Herkunftsbestand und ist 60 Tage gültig, sofern die Tiere innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung durch eine fachkundige Person nach Artikel 21 Absatz 1 erneut untersucht worden sind (Jäger).

Die Tötung hat durch Kopfschuss zur erfolgen und darf nur durch eine Person durchgeführt werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt (Art. 177 TSchV).

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem ALT bekanntzugeben, wer in seinem Bestand den Abschuss vornimmt (Art. 96, Abs.2 TSchV).

Die Betäubung darf ausschliesslich mittels Bolzen- oder Kopfschusses (Kugelschuss ins Gehirn) erfolgen (Art. 179a Abs. 1 lit h. Zuchtschalenwild TSchV).

Die Betäubung darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm (Kaliber .257) und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 J auf 100 m erfolgen, und die Schussdistanz muss zwischen 10 und 30 Meter betragen. Sofern die Schussdistanz weniger als 25 m beträgt, der Schuss von einem bis zu vier m hohen Hochstand abgegeben wird und sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 200 cm

hoch ist, darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 mm (Kaliber .222) und einer Mündungsenergie von mindestens 300 J betäubt werden (Anhang 1 & 2 VTSchS).

Die Waffe muss mit Zielfernrohr ausgerüstet sein. Schüsse auf Träger (Hals) oder Blatt (Brust) sind unzulässig.

Das Entbluten und damit die Tötung muss möglichst rasch nach dem Betäuben erfolgen (Artikel 9 & 10, Anhang 2 Absatz 3 VTSchS).

Für Tiere ohne Gesundheitsbescheinigung besteht Schlachtverbot (Artikel 8 VSFK).

Die Schlachtung muss in einem bewilligten Schlachtlokal erfolgen. Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend zur Ausschlachtung in eine bewilligte Schlachstanlage verbracht werden. Ein Ausweiden der Tiere auf dem Herkunftsbestand ist nicht zulässig. Für eine vollständige Fleischkontrolle müssen der amtlichen Fleischkontrolleurin / dem amtlichen Fleischkontrolleur alle Organe vorgelegt werden (Artikel 9 VSFK).

Die Fleischuntersuchung muss in jedem Fall durch den amtlichen Fleischkontrolleur/ die amtliche Fleischkontrolleurin zeitnah nach der Schlachtung und vor der weiteren Verarbeitung durchgeführt werden (Art. 29 VSFK).

Der Schlachtkörper darf nicht in der Decke beurteilt werden. Die Organe sind bis zum Abschluss der Fleischuntersuchung so anzugeordnen oder zu kennzeichnen, dass ihre Zugehörigkeit zu den Schlachttierkörpern ausser Zweifel steht (Artikel 29 & 38 VSFK).

Fleisch von medikamentös behandelten Tieren darf nicht in Verkehr gebracht werden (Artikel 8 VSFK).

Die Durchführung einer Jagd und der Verkauf von Abschüssen sind verboten (Art. 16, Abs. 2, lit. c TSchV).

Hirschhalter, welche das Fleisch nur für den Eigenverbrauch gewinnen und nicht in Verkehr bringen, sind von der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ausgenommen, sofern die Schlachtung im eigenen Betrieb erfolgt. Jegliche Abgabe an Dritte, auch dann, wenn es sich um eine unentgeltliche Abgabe handelt (verschenken), ist kontrollpflichtig. Dann muss die Schlachtung in einem bewilligten Schlachtlokal und mit Schlachttier- und Fleischuntersuchung stattfinden (Art. 1 VSFK).

Das Absetzen von Bastgeweih am lebenden Tier ist verboten.

## **Haftung, Kosten**

Nach Art. 56 des Obligationenrechts (SR 220) haftet für den von einem Tier angerichteten Schaden, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Das Entweichen von Damwild ist dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie dem zuständigen Wildhüter unverzüglich zu melden. Die Tiere werden auf Kosten des Tierhalters erlegt, sofern sie nicht innert kurzer Frist vom Eigentümer eingefangen oder erlegt werden können.

Der Tierhalter hat alle Kosten, die sich aus diesen Vorschriften oder notwendigen Verfolgungen entwichener Tiere ergeben, zu tragen.

## **Weitere Vorgaben**

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Gehegeerweiterungen und bauliche Änderungen bedürfen einer Baubewilligung der Gemeinde (mit der entsprechenden Zustimmung des Kantons) und müssen vor Baubeginn dem ALT gemeldet werden. Das ALT entscheidet, ob eine neue Bewilligung für die Tierhaltung erforderlich ist.

Ebenso sind Erhöhungen des in der Bewilligung für die Haltung der Tiere genannten Tierbestandes oder Wechsel der Betreuungspersonen dem ALT zu melden.

Die Bewilligung des ALT ist ohne Wirkung auf allenfalls bestehende Wegrechte oder andere Rechte, die auf dem eingezäunten Grundstück haften.